

Zwei Sphären im gemeinsamen Haus

Studentische Wissenschaftsfreiheit – eine Skizze

Christian Rath

Viele fortschrittliche AutorInnen lehnen zurecht ab, mit der Wissenschaftsfreiheit ein Feudalrecht der ProfessorInnen innerhalb der Universität zu begründen. Stattdessen fordern sie die drittel- oder (bei Einbeziehung der sonstigen MitarbeiterInnen) sogar viertelparitätische Besetzung der universitären Gremien¹. Sie ignorieren dabei jedoch, daß in diesem oft so betitelten „gemeinsamen Haus Hochschule“ tatsächlich kaum noch gemeinsame Interessen und Tätigkeitsfelder von Studierenden und Lehrenden bestehen. Es entspricht also durchaus einem faktischen Kern, wenn ProfessorInnen studentische Einflußnahme auf ihre Forschungstätigkeit anders als diejenige ihrer ebenfalls vor allem forschenden KollegInnen als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit empfinden. Für die Studierenden ist die Universität immer mehr zur unwissenschaftlichen Paukanstalt geworden, woraus eben auch die Entfremdung von der mehr oder weniger wissenschaftlichen Tätigkeit ihrer HochschullehrerInnen folgt.

Grundsätzlich wäre eine generelle Neukonzeption des Hochschulstudiums wünschenswert, das als Abfolge von theorie- und praxisintegrierenden Projekten gleichzeitig auch eine Neuverbindung von Forschung und Lehre ermöglichen würde. Derzeit fehlt jedoch nicht nur den politisch Verantwortlichen jeglicher Wille hierzu, sondern auch der Studierenden-„Bewegung“ die Durchsetzungsfähigkeit. Die ritualhaft vorgebrachte Forderung nach Demokratisierung der Hochschule schafft aber keine Orientierung, solange ihr keine konkrete politische Vorstellung von Universität zugrundeliegt.²

Immerhin gibt es auch im studentischen Bereich Vorstellungen und Erfahrungen, wie wissenschaftlich-projekthaftes Arbeiten auch unter den bestehenden Rahmenbedingungen in den Studienablauf integriert werden kann. Während der Uni-Streiks 88/89³ und 93/94 hat sich eine spezifisch am Studium orientierte Wissenschaftskultur entwickelt. Gemeint sind die nicht nur geforderten, sondern mit teilweise beachtlichen Ergebnissen auch bereits praktizierten „autonomen Seminare“ und selbstorganisierten TutorInnenprojekte. Hier konnten sich Studierende, ausgehend vom eigenen Erkenntnisinteresse, ungegänzelt von Drittmittelzwängen und Studienplänen, mit selbstbestimmten Arbeitsformen wissenschaftliches Arbeiten

aneignen. Solange sich die Universität bürokratisch-verkrustet der Idee des interdisziplinären Projektstudiums verweigert, muß diese Idee eben als selbstorganisierte studentische Gegenkultur entwickelt werden.

Es ist bekannt, daß viele ProfessorInnen Schwierigkeiten mit dem Wissenschaftsbegriff der „autonomen Seminare“ haben, vor allem weil hier eigenes Interesse nicht mit pseudo-objektiven Formulierungen verbrämt, sondern offen bekannt wird. Aber eben deshalb, weil Studierende aus einer anderen (durchaus auch lernensuchenden) Perspektive an wissenschaftliches Arbeiten herangehen, ist eine organisatorische Trennung dieses Bereichs vom traditionellen Hochschulbetrieb einstweilen sinnvoll.

Wer den ProfessorInnen unter Berufung auf Artikel 5 III GG einen materiell gepolsterten wissenschaftlichen Freiraum zubilligt, kann ihn den Studierenden nicht verweigern. Denn ein Studium ohne *eigenständiges* wissenschaftliches Arbeiten ist kein wissenschaftliches Studium. Die akademische Freiheit der Studierenden kann nicht auf das Recht reduziert werden, den ProfessorInnen „in gehöriger Form“ kritische Fragen zu stellen⁴. Auch die links-professorale Zubilligung eines „Rechts auf Diskussion“ – selbstverständlich nur innerhalb des von ProfessorInnen vorgegebenen Rahmens –⁵ sieht den traditionellen Unibetrieb als Dreh- und Angelpunkt studentischer Wissenschaftsfreiheit und greift damit zu kurz.

Ein angemessenes Verständnis studentischer akademischer Freiheit müßte auf eine organisatorisch-finanziell eigenständige Ausstattung der studentisch-wissenschaftlichen Sphäre abstellen. Das hieße, daß ein bestimmter Anteil des Hochschul-etats einer gesonderten Organisationsform zu unterstellen wäre, bei der dann die Studierenden „ausschlaggebend“ Einfluß haben sollten und die anderen Gruppen aufgrund ihres geringeren Stimmenanteils vor allem beratende Funktion hätten. Diese Gremien hätten auch wesentlichen Einfluß auf die Erarbeitung der Kriterien, ob und ggf. wie Teilnahme und Leistungen an bzw. bei derartigen Veranstaltungen in die offiziellen Abschlüsse eingearbeitet werden sollen. Bei der Abstimmung über die Einstellung von TutorInnen müßten – analog zur heutigen Regelung bei Berufungen – alle Studierende (etwa in der Form der Vollversammlung)

stimmberechtigt sein.

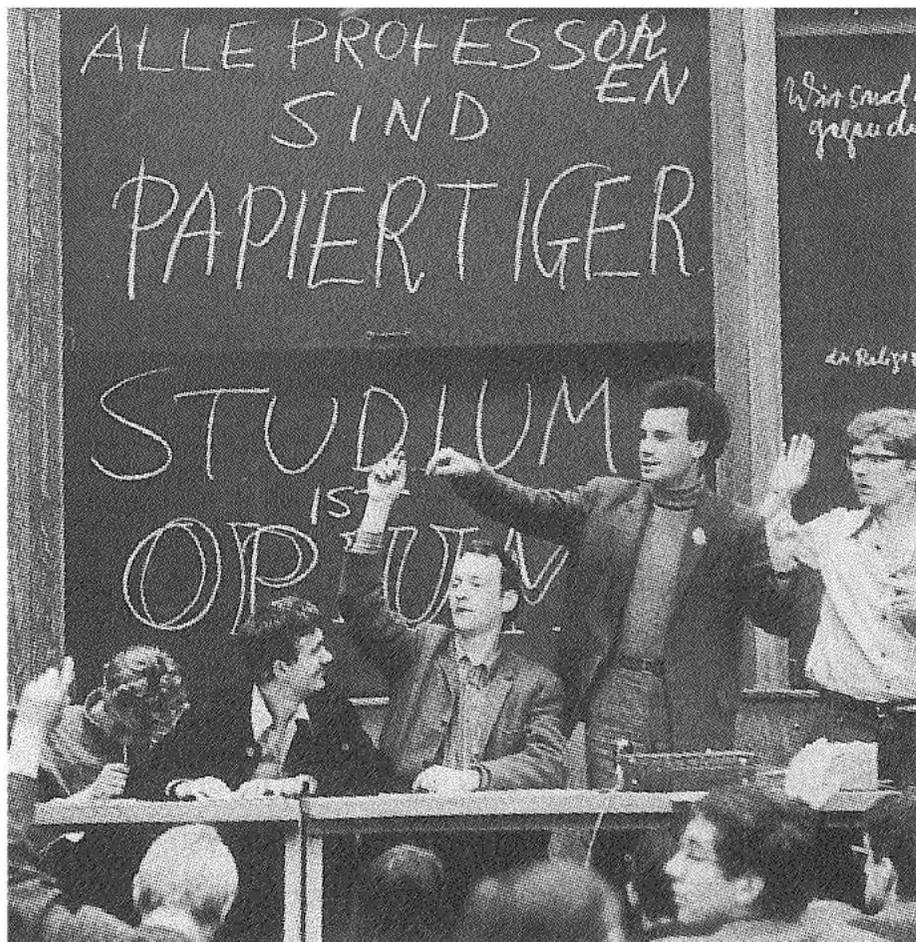
Es gäbe an der Universität also wie bereits heute zwei Sphären, eine professorale und eine studentische, der studentischen würde aber über finanzielle und organisatorische Regelungen die Entwicklung einer eigenständigen Wissenschaftskultur ermöglicht. Keine Seite wäre dabei völlig von der anderen ausgeschlossen, auch die wechselseitige Gremienarbeit kann zu Verknüpfungen der beiden Sphären führen. Das wichtigste Band zwischen beiden Sphären wären jedoch die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, für die eine Regelung denkbar wäre, nach der sich ihre Arbeitszeit je zur Hälfte auf die beiden Sphären aufteilen könnte. Dabei würde nicht nur die traditionelle Sphäre wegen ihrer größeren Methodensicherheit und professionelleren Arbeitsweise fruchtbar auf die studentische Sphäre einwirken. Andersherum haben die immer wieder im studentischen Bereich aufgeflammten Ansätze zu interdisziplinärem Arbeiten gezeigt, daß hier auch ein beachtliches Innovationspotential für die Universität liegt. Insofern liegt in der Anerkennung der studentisch-wissenschaftlichen Sphäre auch ein Schritt zur Überwindung dieser nicht zwingenden Trennung.

Um das eigene Selbstverständnis und Selbstbewußtsein zu demonstrieren, sollte schon heute von der Universität finanzielle und organisatorische (Räume!) Unterstützung eingefordert werden – auch wenn die wissenschaftliche Anerkennung einer eigenständigen studentischen Wissenschaftsfreiheit sicher erst die Folge wirklich massenhafter studentischer Praxis sein wird.

Christian Rath lebt als Doktorand in Freiburg

Anmerkungen

- 1 statt vieler: Lobinger, Thomas, Grundgesetz und Viertelparität, *Juristische Schulung* (JuS) 1990, 44ff
- 2 erste Ansätze jetzt wieder im „Grundlagenpapier“ des „studentischen Bildungsgipfels“ vom 2.-6. Juni 1993 in Bonn, vgl. SZ 10.4.1993 und *Freitag* 25.6.1993
- 3 sehr gute und differenzierte Darstellung bei Badenberger, Nana u.a., Wehe, wenn sie losgelassen. Analyse der StudentInnenbewegung an der FU Berlin im Wintersemester 1988/89, (hrsg. vom *AStA der FU Berlin*), 1989; kürzer, aber auch sehr gut, konkret 2/89, 14ff
- 4 BVerfGE 55, 37, 67f – Bremen –
- 5 Denninger, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, Art. 5 III Rn 42



Was war der SDS?*

Ralf Oberndörfer

Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) gilt im heutigen linken Geschichtsbild als der wesentliche organisatorische und theoretische Träger der BRD-Jugendbewegung in den Jahren 1966ff.

Soweit Ursachenforschung für diesen kurzen, aber irreversiblen Einbruch in die damalige heile Wirtschaftswunderwelt betrieben wird, bleibt die entscheidende Voraussetzung für den Erfolg des SDS meist unberücksichtigt. Zwanzig Jahre lang betrieben die AktivistInnen des SDS geduldig theoretische und praktische Aufbauarbeit in dem Bereich, der für sie das eigentliche Betätigungsfeld war, der Hochschulpolitik. In den sechziger Jahren entwickelte dann die Verbindung zwischen radikaler Gesellschaftskritik mit hochschulpolitischen Neuansätzen eine nie mehr erreichte Dynamik. Grund genug, die Frage zu stellen, ob der desolate Zustand der Linken heute und ihre nahezu vollständige Ignoranz gegenüber der Hochschule als Ort gesellschaftlicher

Auseinandersetzung etwas miteinander zu tun haben.

Auf der 22. Delegiertenkonferenz des SDS am 5. September 1967 in Frankfurt/Main formulierten Ernst Krahl und Rudi Dutschke in ihrem Organisationsreferat den Bezug der Politik des SDS zur Universität so:

„Die revolutionären Bewußtseinsgruppen, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Stellung im Institutionswesen eine Ebene von aufklärenden Gegensignalen (...) setzen können, benutzen eine Methode des politischen Kampfes, die sie von den traditionellen Formen politischer Auseinandersetzung prinzipiell unterscheidet. (...) Der städtische Guerillero ist der Organisator schlechthiniger Irregularität als Destruktion des Systems der repressiven Institutionen (...). Die Universität bildet seine Sicherheitszone, genauer gesagt, seine soziale Basis, in der und von der er den Kampf um den Mensagroschen und um die Macht im Staat organisiert.“¹

In Vietnam waren die USA zu diesem Zeitpunkt bereits zu Flächenbombardements übergegangen, seit 1966 gab es eine große Koalition in Bonn, die gerade die Notstandsgesetze plante, drei Monate zuvor war in Westberlin der Theologiestudent Benno Ohnesorg auf einer Demonstration von einem Polizisten hinterrücks erschossen worden — und die beiden profiliertesten Vertreter der Protestbewegung riefen zum „Kampf um den Mensagroschen“ auf?

Fangen wir von vorne an: Nach seiner Gründung am 2. September 1946 in Hamburg bis zum Rausschluß durch den Unvereinbarkeitsbeschluß 1961 war der SDS vor allem die Nachwuchsorganisation der sozialdemokratischen Intelligenz, der SPD nicht so verpflichtet wie die Jusos, aber stets parteinah². Besonders aufmüßig war der SDS damals noch nicht, eher zerrissen von Parteiräson einerseits und

* Dieser Beitrag erschien zuerst in *Faust* 1/92. Für *Forum Recht* wurde er überarbeitet.

dem Versuch, nicht in die antikommunistische Hetze einzustimmen, die erforderlich war, um nicht als „von Moskau ferngesteuert“ diffamiert zu werden. 1947 verabschiedete der Verband allerdings einen Unvereinbarkeitsbeschluß für SED-Mitglieder, 1955 bekräftigte man:

„Für den SDS als Organisation sind die stalinistischen Organisationen weder Gesprächs- noch Verhandlungspartner.“³

Gemeint war die FDJ. Trotzdem war man verdächtig, weil man nicht bereit war, vom falschen Glauben vorbehaltlos abzuschwören, sondern immer mit Interesse an die „realsozialistischen“ Länder herantrat.

1958 hatte der SDS erstmals einen „linken“ Vorstand, d.h. die Leute dort machten Politik, ohne den SDS automatisch als Sprungbrett für die Parteikarriere zu betrachten. Als man ein Jahr später dazu aufrief, Verhandlungen mit der DDR über einen Friedensvertrag in die Wege zu leiten,

war der SDS endgültig untragbar geworden. Mit „Pankow“ wurde 1959 nicht verhandelt.

Bei dem Versuch, mehrheitsfähig zu werden, schmiß die SPD alles über Bord, was nur entfernt nach Sozialismus aussah. Die Entfernung der kritischen Intelligenz aus ihren Reihen war der letzte Akt eines langwährenden Anbiederungsprozesses an die CDU, dessen nachhaltigstes Ergebnis das Godesberger Programm war.

Daß der SDS nach dem Hinauswurf, der den Verlust von vielen AktivistInnen, der Geldgeberin und des bisherigen politischen Bezugsrahmens bedeutete, nicht völlig planlos durch die politische Landschaft eierte, sondern sogar Boden gewann, war in erster Linie einem Umstand zu verdanken.

Die Hochschuldenkschrift

1961 erschien die „Hochschuldenkschrift“, eine präzise und umfassende Analyse von Hochschule und Wissenschaftsbetrieb auf marxistischer Basis, Ergebnis zehnjähriger Diskussionen und einer systematischen Fortbildung von StudentInnen, weniger spektakulär als die oft dem Tageskalkül entstammenden Aktionen und Kongresse, langfristig jedoch von enormer Sprengkraft.

Bereits 1952 stellte man fest: „Studium ist Arbeit und ist als solche zu bewerten. Die Gesellschaft hat die Voraussetzungen für diese Arbeit zu schaffen.“⁴

Konsequenterweise folgte 1961 in der Hochschuldenkschrift die Forderung nach einer adäquaten Bezahlung dieser Arbeit.

„Das Studium ist ein Ausschnitt aus dem gesamten Arbeitsprozeß der Hochschule, dessen Ergebnisse – wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftlich ausgebildete intellektuelle Arbeitskraft – Grundvoraussetzungen für die Aufrechterhaltung und dynamische Ausweitung des gesamtgesellschaftlichen Produktionsprozesses sind.“⁵

Die Voraussetzung für derartige Erkenntnisse, die Zerstörung des bürgerlichen Wissenschaftsbegriffs mit seiner Ideologie der vorgeblichen Zweckfreiheit, wurde in den Jahren 1955-58 geschaffen. 1961 formulierte man:

„Das Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis [wurde] zur ‚Wissenschaft als Beruf‘ – zum Beruf allerdings in einer kapitalistischen Industriegesellschaft und geprägt von deren Arbeitsverhältnissen. (...) Die Industrialisierung der Hochschule, ihre Verwandlung in eine administrative Einheit von zahlreichen Forschungs- und Ausbildungsbetrieben war zwangsläufig und ist irreversibel. Dieser Prozeß, der noch nicht völlig abgeschlossen ist, wird ständig weitergetrieben a) durch den Bedarf von Industrie und Technik an der Verwendung und Anwendung aller nur erreichbaren Forschungsergebnisse der technologischen und naturwissenschaftlichen Betriebe, deren Anwachsen wieder-

um die geisteswissenschaftlichen Institute in ihrer Funktion als Hilfs- und Ergänzungseinrichtung für die Naturwissenschaften verstärkt, b) durch den Massenbedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Fachkräften für immer weitere Bereiche des Berufslebens.“⁶

Sehr viel weiter ist die hochschulpolitische Diskussion auch heute nicht, die Einflüsse der Frauenbewegung auf das akademische Leben und dessen Analyse aufgenommen. Heutige Beiträge zum Thema sind nur in Ausnahmefällen so präzise und kritisch. Keine Ausnahmen sind das Grundlagenpapier des studentischen Gengipfels in Bonn vom Juni 1993 und der Beitrag von Nitsch in „Hochschulstrukturen“⁷, beides Äußerungen von Gruppierungen, die sich als fortschrittliche Alternativen zu den herrschenden Hochschulpolitikern verstehen.

Dem SDS ging es nicht nur um die Analyse, praktische Maßnahmen standen zunächst im Vordergrund. Erklärtermaßen war 1946 bei der Gründung das Ziel, eine erneute Eroberung der Hochschulen durch reaktionäre Gruppen zu verhindern. Es war das einzige verbindende Element zwischen Leuten aus KPD, SPD und Antifa-Ausschüssen, zwischen TrotzkiInnen und unabhängigen Linken.

Muff unter den Talaren

Um die befürchtete Vormacht der Corps und Burschenschaften zu bekämpfen, besetzte der SDS in den fünfziger Jahren Paukböden⁸ und agitierte gegen die Mensur als martialischen Ritus reaktionärer Männerbünde. Seine Beteiligung an der Aktion „Ungesühnte Nazijustiz“ war 1961 ein erster Schritt, die Talare vom Muff aus 1000 Jahren durchzulüften. Zahlreiche Richter wurden als Beteiligte am Massenmord des Hitlerregimes entlarvt, wenige Jahre später kamen die Professoren dran, die sich selbstverständlich als zweckfrei Forschende von jeglicher Schuld oder Verantwortung für die Konsequenzen ihrer „Wissenschaft“ freisprachen. Heute, wo die Täter von einst entweder längst in Rente oder auf dem Friedhof sind und die Bundesregierung 1989 höchstpersönlich eine Ausstellung über Justiz im NS veranstaltete, kann man sich die Wirkung dieser Aktionen kaum vorstellen. Sie waren – noch vor den großen Nazi-Prozessen – der erste freiwillige Versuch, die verbrecherische Vergangenheit Deutschlands öffentlich zu machen. Entsprechend verhaßt machten sich die NestbeschmutzerInnen damals.

Auch bei der Hochschulpolitik suchte man im SDS immer nach Möglichkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse praktisch umzusetzen. Dabei waren für ihn Asten und Fachschaften die eigentlichen Träger der notwendigen hochschulinternen und damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen.

„Wenn dennoch weitgehend Desinteresse an der Arbeit der Studierendenvertre-

Bürgerrechte & Polizei Informationsdienst

Neu! CILIP 47

Bürgerrechte & Polizei

Schwerpunkt:
Bundesgrenzschutz

Preis/Einzelheft: DM 10 p. V.
Jahresabo (3 Hefte)
Personen: DM 24 p. V.
Institutionen: DM 45 p. V.

Bestellungen an die Redaktion:
Bürgerrechte & Polizei/CILIP
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100
D-12249 Berlin
Tel.: 030/7792-462
Fax: 030/775 10 73

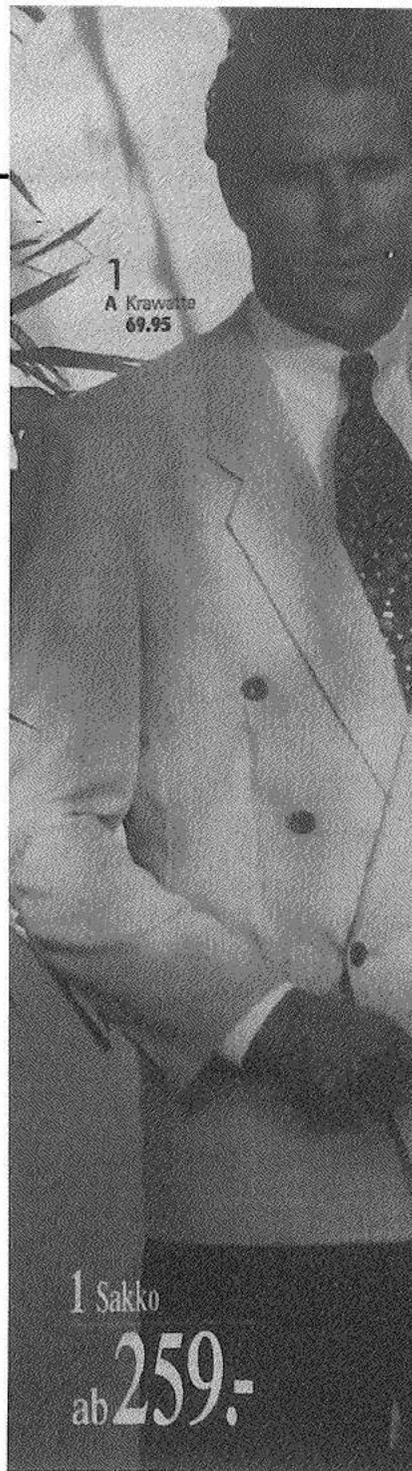
tung vorherrscht, so müssen zusätzliche Gründe dafür auch an der mangelnden Fähigkeit und dem fehlenden Willen vieler Studentenvertreter gesehen werden, die nächstliegenden realen Interessen zu erkennen und wirksam zu vertreten. Sind doch diese Studentenvertreter zum Teil ebenfalls durch die Schule des traditionellen Bildungshumanismus gegangen. Gerade bei Studentenvertretern wirkt sich das dadurch vermittelte Gesellschaftsbild besonders verhängnisvoll aus, als sie entweder aus einem besonderen Führungsanspruch sich über die Masse der Studenten erheben, andererseits aber nicht bereit sind, die „materialistischen Interessen“ der Studenten wirksam zu vertreten.“⁹

Jene „materialistischen Interessen“ und die Hochschule waren für den SDS in den sechziger Jahren aber nur ein Teil seines Betätigungsfeldes.

Schon zu Beginn des Jahrzehnts — lange vor der Geburt des Internationalismus aus dem Geist der Vietnambewegung — leistete er aktive Unterstützung für die Unabhängigkeitsbewegung in Algerien. Er erledigte Kurierdienste und war Anlaufstation für Leute, die aus Frankreich verschwinden mußten. Die ganze Bandbreite seiner politischen Arbeit findet sich in der ab März 1960 herausgegebenen Zeitschrift *neue kritik* wieder. Themen waren die Situation der Länder in der Dritten Welt, der wieder sich an die Öffentlichkeit wagende Antisemitismus oder die große Koalition ebenso wie alle Aspekte der Hochschulpolitik, vom Wohnheimplatz bis zum Studium ohne Abitur. Politik an der Universität und außerhalb davon waren Teil einer emanzipatorischen Bewegung.

1970 zeigte sich, daß viele der APO-AktivistInnen im Herzen SozialdemokratInnen im Exil geblieben waren. Sie sahen nach der freiwilligen Selbstaflösung des SDS den Zeitpunkt gekommen, zu den Jusos zu gehen und dort konstruktiv das Modell Deutschland mitzugestalten. Das Scheitern dieser Blühträume und die tätige Mithilfe der ehemaligen RevoluzzerInnen bei der Verwandlung von Brandts „Mehr Demokratie wagen“ in Schmidts Projekt einer vagen Demokratie ist das Trauma, das viele Linke heute jede Form von Realpolitik fürchten läßt wie den Teufel das Weihwasser.

Ursache für den Niedergang nach 1970 war außerdem die freiwillige Abkehr von der eingangs zitierten „sozialen Basis“ an der Uni. Anstatt die Zweischnidigkeit jener fröhlichen Wissenschaftspolitik herauszuarbeiten, zog man jenseits der SPD auf der Suche nach dem Proletariat in die Fabriken, spaltete sich unentwegt, wurschtelte dogmatisch vor sich hin und ließ die Uni Uni sein. Als 1974 das Bundesverfassungsgericht sein Mitbestimmungsurteil erließ, waren keine studentischen VertreterInnen zugegen, das Anliegen der Viertelparität wurde von der Bundesassistentenkonferenz vertreten, die APO-Generation, vier Jahre älter.¹⁰



Und heute?

Die Hochschule als politischer Ort ist nach überwiegendem linkem Selbstverständnis zur Zeit völlig unwichtig. Von den fünf Texten, die die ehemalige *diskus*-Redaktion in ihrem 450 Seiten starken Reader zum Abschnitt „Hochschulrevolte und Hochschulreform“ zusammengefaßt hat, heißen zwei „Zerschlagt die Universität“ bzw. „Hauts die Uni zamm“. Nichts illustriert die Desorientierung der radikalen Linken beim Thema Hochschule heute besser. Nachdem der Neugierereffekt abgeklungen ist, gibt es auch praktisch keine Kommunikation mehr zwischen Ost- und WeststudentInnen. Es ist höchste Zeit, eine radikale Kritik des Wissenschaftsbetriebes neu zu formulieren, die Ausgangspunkt wird für eine umfassende theoretische Durchdringung gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

Voraussetzung für eine Wiedereroberung der Hochschulen als Ort für grundlegende Gesellschaftskritik und -verände-

rung ist ein Sich-Beziehen auf die Hochschulen in der theoretischen Diskussion. Ausgangspunkt darf nicht die eigene Betroffenheit als StudentIn, sondern die überragende Bedeutung der Hochschulen in der ökonomischen, ideologischen und gesellschaftlichen Struktur der Bundesrepublik sein. Nicht zuletzt die nach wie vor mangelhafte Auseinandersetzung mit der NS-Zeit und das Wiedererstarken rechtsradikaler Organisationen und Diskurse an den Unis bieten jede Menge Diskussionsstoff.

Diese Analyse sollte verknüpft werden mit einem Pragmatismus in Alltagsfragen, der notwendige Veränderungen nicht als Umsturz ausgibt („return of the Mensagroschen“), und einen gehörigen Abstand zum Drauflosreformieren behält, um nicht wieder den TechnokratInnen ins offene Messer zu laufen und zum Handlanger der systemkompatiblen Modernisierung zu werden. Der SDS ist mausetot, eine „Wieschönwardendochdiesechziger“-Nostalgie wäre fatal. Es geht um die kritische Aneignung seiner praktischen und theoretischen Ansätze, um die Verbindung radikaler Kritik an Hochschule und Gesellschaft unter den völlig veränderten Bedingungen jetzt.

Ralf Oberndörfer ist Mitarbeiter der bundesweiten Hochschulzeitung *Faust* und wartet derzeit in Berlin auf seine Referendariatsstelle.

Anmerkungen

- 1 zit. in: *diskus*-Redaktion 1992, S. 257f
- 2 Über die Zeit bis 1961 detailliert Briem 1976
- 3 Resolution der außerordentlichen Delegiertenkonferenz 12./13. April 1955 in Westberlin, zitiert in: *Fichter/Lönnendonker* 1979, 37
- 4 ebda. 25
- 5 *SDS* 1961, 138
- 6 ebda. 82f
- 7 Dazu *Oberndörfer, FAUST* 3/93, 2 bzw. *ders., FAUST* 4/91, 3
- 8 Zur politischen Auseinandersetzung damals *Finke* 1963, zu Burschenschaften heute *Elm* u.a. 1992
- 9 *SDS* 1961, 145f
- 10 *BVerfG* 35, 79ff

Literatur:

- Briem*, Jürgen, Der SDS, 1976
diskus-Redaktion, Küß den Boden der Freiheit — Texte der Neuen Linken, 1992
Elm, Ludwig u. a. (Hrsg.), Füxe, Burschen, Alte Herren, 1992
Fichter, Tilman/Lönnendonker, Siegward, Kleine Geschichte des SDS, ²1979
Finke, Lutz E., Gestatte mir Hochachtungsschluck, 1963
Grundlagenpapier des studentischen Gegenpapiers 1993, 1993
Nitsch, Wolfgang, Auf der Suche nach neuen Beteiligungen im Hochschulbereich, in: *Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler* (Hrsg.), Hochschulstrukturen: Studium und Lehre in den 90er Jahren 1991, 29ff (zit.: Hochschulstrukturen)
SDS-Hochschuldenkschrift, 1961 (vergriffen)



Feudalherrschaft der Ordinarien über das sonstige wissenschaftliche Personal

Hans-Dieter Wolf

In der Grauzone Arbeitsmarkt Hochschule werden wissenschaftliche MitarbeiterInnen und „Hilfskräfte“ befristet eingestellt, so daß bei Vertragsverlängerung sogenannte Kettenarbeitsverhältnisse entstehen.

Diese verlängerten Probezeiten führen zur erhöhten Abhängigkeit von der ProfessorInnenschaft, die mithin von der Option, dem wissenschaftlichen Nachwuchs das Duckmäusertum anzutrainieren, bekanntermaßen nicht ohne Erfolg Gebrauch macht. Dem gegenüber belegen in der Regel Dauerarbeitsverträge in Großbritannien und Japan die angebrachte Alternative¹.

Zur allgemeinen Verständlichkeit sind im weiteren, soweit sich aus dem Sachzusammenhang nichts anderes ergibt, wissenschaftliche MitarbeiterInnen solche nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT). Davon abzugrenzen seien studentische Beschäftigte und wissenschaftliche „Hilfskräfte“ (mit Abschluß).

Hochschulfristvertragsgesetz — verfassungswidrig?

Durch das Hochschulfristvertragsgesetz (HFVG)² wurden die §§ 57a-f in das Hochschulrahmengesetz (HRG) eingefügt und damit eine Epoche einer wahren Dauerbefristung eingeleitet.

Mit der alten und außerhalb des HFVG³ geltenden BAG-Rechtsprechung zu § 620 BGB ist eine Befristung unzulässig, wenn der Zweck des Kündigungsschutzes umgangen wird und aus Sicht verständiger

Vertragsparteien kein sachlicher Befristungsgrund vorliegt⁴. Begrenzte Haushaltsmittel z.B. sind im Gegensatz zur begrenzten Ausweisung von Haushaltsstellen kein sachlicher Grund⁵. Hingegen begründet eine Weiterqualifizierung zur Promotion eine Befristung, deren Dauer jedoch angemessen⁶ sein muß. Dies gälte im übrigen auch für studentische TutorInnenstellen.

Scheinbar fordert auch § 57b HRG einen „sachlichen“ Befristungsgrund, der aber aufgrund der Legaldefinition immer konstruierbar ist. Beispielhaft genannt seien die Dienlichkeit zur beruflichen Bildung, die Befristung von Haushaltsmitteln oder der Erwerb von besonderen Kenntnissen.

Dem entgegen sind die Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte — Anlage 2y — zum BAT der BAG-Rechtsprechung nachgebildet.

Wegen der steigenden Studierendenzahl auch vor 10 Jahren wurden Lehr- und sonstige Daueraufgaben ausgebaut, so daß zahlreiche Entfristungsprozesse Erfolg hatten.

Die ArbeitgeberInnen strebten anfangs eine Änderung der SR 2y BAT an, bevorzugen dann aber den Ausweg des HFVG.

Dies ist ein bisher einmaliger Eingriff in die durch Art. 9 III GG geschützte Tarifautonomie. Bezeichnend ist, daß förmliche Tarifverhandlungen nicht geführt wurden, da die Tarifpartei Bundesrepu-

blik Deutschland den bestehenden Tarifvertrag nicht gekündigt hat. Sie ist in die Rolle des hoheitlich wirkenden Gesetzgebers geschlüpft und hat eine gesetzliche Korrektur des ungeliebten Tarifwerkes verfügt: Das ist so offenkundig Zwangschlichtung von Tarifverhandlungen per Gesetz, wie es nur der Fall sein könnte, und eine solche ist in der Rechtsordnung des Grundgesetzes verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 18, 18, 30)⁷.

Durch die Minderung gewerkschaftlicher Durchsetzungsfähigkeit wird das Prinzip der funktionsfähigen Tarifvertragssysteme verletzt. Mit der Fluktuationsklausel⁸ des HFVG wird eine Beschäftigtengruppe nicht nur sozial diskriminiert. Die damit verbundene existentielle Unsicherheit bei der Berufswahl einer wissenschaftlichen Karriere wirkt entgegen Art. 12 GG wie eine objektive Zulassungsschranke.

Die Gegenargumentation etwa des Wissenschaftsrates⁹ (Die Ordinarien lassen grüßen.), die auf die Wissenschaftsfreiheit verweist und darunter zweckwidrig eine nicht erwiesene notwendige Wettbewerbsbelebung subsumiert, überzeugt nicht, da mit der alten Regelung Arbeitsverhältnisse hinreichend befristet werden konnten. Ohnehin erscheint es fragwürdig, ob die Ausweitung befristeter Arbeitsverträge der Forschung überhaupt dienlich ist.

Die Gewerkschaften ÖTV und GEW haben 1986 gegen das HFVG Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die noch 1994 entschieden werden soll.

Nicht nur Hiwis ohne Tarifvertrag

Aber auch im weiteren benehmen sich die Arbeitsverhältnisse der genannten Beschäftigtengruppen geradezu vorzeitlich. Hinter dem Begriff „Hilfskraft“ verbirgt sich häufig eigenständige Forschungstätigkeit.

Zwar geht das BAG unter Heranziehung der Reichsassistentenordnung von 1940(!) nicht so weit, Promovierende als Hilfskräfte zu bezeichnen (vgl. aber § 53 HRG). Für eine Eingruppierung in den BAT sei jedoch die Zuordnung zum universitären Mittelbau (BAT IIa) oder zum wissenschaftlichen Nachwuchs¹⁰ entscheidend. Diese Grenze ist heute allerdings nicht mehr zu ziehen und daher willkürlich. Entsprechend gibt es in Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Billigausgabe wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluß nicht.

Für studentische Beschäftigte gibt es mit Ausnahme von Berlin keinen Tarifvertrag.

Deren Stundenvergütungen, ebenso die der wissenschaftlichen „Hilfskräfte“, legt die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) als Arbeitgeberverband der Bundesländer in Form von Höchstbeträgen (Hilfskräfte ohne Abschluß: 15,68 DM, mit: 24,82 DM¹¹) fest. War in den vergangenen Jahren noch eine jährliche Anhebung zu verzeichnen, so steht für 1994 wie Mitte der Achtziger ein Einfrieren der Vergütung zu befürchten¹².

Die Höchstbeträge entsprechen den tatsächlichen Stundenvergütungen. Ausnahmen stellen Baden-Württemberg und Bayern dar, in denen die Stundenlöhne zum Teil noch nicht einmal 60% des Berliner Tarifvertrages (17,18 DM bzw. 19,16 DM mit Zwischenprüfung) erreichen.

Sind Süddeutsche weniger fleißig?

Zumindest haben sich die Berliner Hilfskräfte einen Tarifvertrag erarbeitet (kündbare Beschäftigungsdauer in der Regel für vier Semester, Mindestbeschäftigungszeit von zehn Wochenstunden, „Weihnachtsgeld“, 31 Tage Urlaub) Wie kam es dazu? Stichworte sind: Kündigung des ersten Hiwi-Tarifvertrages durch den Wissenschaftssenator in 1985, Demo mit 20.000 Menschen¹³, gewerkschaftlicher Organisationsgrad in der ÖTV von über 50%¹⁴, zwei Wochen Streik.

Seit Ende 1992 liegt für die westdeutschen Hilfskräfte ein bereits ausgehandelter Tarifvertrag auf Eis (Regel-Mindestbeschäftigungsdauer von einem Semester, zwei Tage Urlaub pro Monat; Vergütungen in Höhe von 26,90 DM für Hilfskräfte mit und 17,93 DM ohne Abschluß, Kinderzuschlag, tarifvertragliche Absicherung der Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, etc.).

Ursachen der Nichtunterzeichnung der TdL waren die Intervention insbesondere der Billiglohnländer sowie der Hochschulrektorenkonferenz (Die Ordinarien

lassen wieder grüßen.), zum einen wegen der mittlerweile allerdings zusammengeschnittenen Unterschiede zu den TdL-Vergütungen, zum Teil auch, weil in die Stundenvergütung von studentischen Beschäftigten Weihnachtsgeld eingerechnet wurde, das nicht überall bezahlt wird. Weihnachtsgeld ist, wie das BAG nunmehr entschieden¹⁵ hat, wenn es wissenschaftlichen Hilfskräften zugestanden wird — und das dürfte meistens der Fall sein —, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, auch studentischen Beschäftigten zu gewähren!

Die Gewerkschaften ÖTV und GEW wollen mit hoher Priorität die Verhandlungen für einen Hilfskräfte-Tarifvertrag wieder aufnehmen. Da aber mittlerweile viele Hilfskräfte-Initiativen nur noch reduziert oder teilweise gar nicht mehr tätig sind, wird es für die Durchsetzung (überhaupt) eines Hiwi-Tarifvertrages mit darauf ankommen, wie sich die Betroffenen einschalten.

Daß sich dies lohnt, hat das Berliner Beispiel gezeigt. Da die ÖTV die verhandlungsführende Gewerkschaft, die GEW u.a. durch Hiwi-Seminarangebote nicht minder aktiv und eine Anbindung an den bundesweiten Hiwi-Arbeitskreis empfehlenswert sind, werden alle Hilfskräfte aufgefordert, sich gewerkschaftlich zu organisieren, um sich mit finanzieller und logistischer Unterstützung engagieren zu können.

Hans-Dieter Wolf, Marburg

Anmerkungen

- 1 ÖTV, Info KuWiFo Nr. 2/1986, 4
- 2 Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14.6.1985, BGBI, 1065
- 3 weitere Ausnahme: § 1 BeschFG
- 4 BAG AP (Arbeitsrechtliche Praxis) 34, 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag
- 5 BAG GS AP 20 zu § 1 KSchG
- 6 BAG AP 38, 40, 46, 52, 54, 56 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag
- 7 Kittner, 909f
- 8 Bull/Hauck, 24

Literatur

- Böhmcker, Susanne/Epskamp, Heinrich (Hrsg.), Ungeschützte Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich, HBS-GR Bd. 30, 1991
- Büchner, Gerold u.a. (Hrsg.), Bis hierher und nicht weiter — Der Berliner Tutoresstreik 1986
- Bull, Hans Peter/Hauck, Peter, Verfassungsbeschwerde von ÖTV und GEW gegen das HFVG, 1986 (Typoskript)
- Comes, Angela u.a., Handbuch für studentische Beschäftigte, wissenschaftliche „Hilfskräfte“, Doktorandinnen und Doktoranden, 1991
- Denninger, Erhard, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 1984
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Der offene Brief — Wissenschaftliche Hilfskräfte schreiben den Rektoren, Erziehung und Wissenschaft extra, WS 1993/94, 4 [Mit wissenschaftlichen Hilfskräften sind hier auch studentische Beschäftigte gemeint, d. Verf.]
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Entschließung des 165. Plenums vom 4.11.1991, Zur Absicht, einen Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen abzuschließen
- Jarass, Hans D., in: Jarass/Pieroth, GG, 1992
- Kittner, Michael, Arbeits- und Sozialordnung, 171992
- Nagel, Bernhard, Fristverträge an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Kommentar, zugleich Nachtrag zu Denninger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, 1986
- ÖTV, Verfassungsbeschwerde eingelegt! — Gewerkschaft GEW und ÖTV klagen gegen Hochschulfristvertragsgesetz, in: Informationen für die Abteilung Kultusverwaltungen und ihre Einrichtungen, Wissenschaft und Forschung, Nr. 2, 1986
- ÖTV/GEW, Tarifinformation wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte Nr. 5/93
- Schaub, Günter, Arbeitsrechtshandbuch, 1992
- Stumpfenhusen, Susanne, WiMi im Dschungel der Paragraphen — Der Geltungsbereich des BAT für wissenschaftliches Personal, in: ÖTV Report Wissenschaft und Forschung, Nov. 1993, 6
- Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der

ÖTV Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied der Gewerkschaft ÖTV werden ab _____ von _____ bis _____

Ich bin Mitglied der Gewerkschaft _____

Nach der Satzung der ÖTV beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Monat 14, das regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen: Kinderzuschlag, familienbezogene Beihilfen und Beiträge, die für Überstunden, als Zuschüsse, für Erwerbslose, Gehörlose, Aufwendungen oder anderes gezahlt werden. Mein danach errechneter Bruttoverdienst beträgt derzeit monatlich _____ DM.

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ÖTV, meinen persönlichen, satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich von meinem Konto abgebucht.

Ich bin (bei Anstellungsveränderung): Arbeitnehmer in Ausbildung bei Selbstständige

Angestellter Beamt/Beamter Dozent/Dozentin Richter/Richterin Beamter/Beamtin

Angemeldet (regulär oder planlos) _____

Landesgruppe _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

FORUM RECHT

Name: _____

ÖTV _____

- 9 Wissenschaftsrat 1988, 115f, Zeitnahme Ende 20. Jahrhundert
- 10 z. B. BAG 2. 8. 78 — 4 AZR 58/77; 14. 6. 89 — 4 AZR 139/89
- 11 FH-Vergütungen sind noch niedriger.
- 12 Beschluß der TdL-Mitgliederversammlung am 16. 7. 93
- 13 Büchner, G. u.a., 53
- 14 ebda., 44
- 15 Urteil vom 16. 10. 1993 — 10 AZR 450/92

wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986, in der Fassung vom 16. 7. 1993

Wissenschaftsrat 1988, Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Perspektiven der Hochschule in den 90er Jahren

Öffnung und Restauration

Zur sozialen Herkunft der Studierenden

Matthias Mahlmann

Der kalte Wind der Restauration weht durch Deutschland. Die Bautrupps der Konservativen schwingen ihre Abrißbirne mit anhaltendem Elan gegen das, was einem an diesem Gemeinwesen lieb sein konnte: gegen die erkämpften Freiheiten und die gesellschaftliche Solidarität, zaghaft verkörpert im Sozialstaat.

An vielen Beispielen kann man dies illustrieren, hier soll es schlaglichtartig an der Hochschulbildung geschehen. Betrachtet man die Daten zur Entwicklung der sozialen Rekrutierung der Studierenden, so lassen sich zwei Entwicklungen konstatieren, wenn man den Beruf des Vaters im intakten Patriarchat als Grobindikator für die soziale Herkunft akzeptiert (s. Tabelle 1 und 2): Die fröhlichen Gründerjahre der Republik waren gekennzeichnet durch einen faktischen Ausschluß unterer Gesellschaftsschichten, der Kinder aus Arbeiter-

den Jurastudierenden fallen Besonderheiten auf: Die sozial selektive Rekrutierung zeigt sich hier noch verschärfter.

Bis Anfang der siebziger Jahre zeigt die Öffnung der Hochschulen Wirkung. Der Anteil der bisher unterrepräsentierten Bevölkerungsschichten erhöht sich. Dieser Trend hält bis Anfang der achtziger Jahre an und kehrt sich dann um. Seit den frühen achtziger Jahren ist die Rekrutierung der Studierenden deutlich elitärer geworden. Der Anteil der Kinder aus Arbeiterfamilien und den unteren Angestelltengruppen, den Bevölkerungsgruppen also, die am stärksten von der Öffnung profitiert hatten, verringert sich zusehends. Dies läßt sich bei den Arbeiterkindern durch den abnehmenden Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an den Erwerbstätigen erklären, bei den Kindern einfacher Angestellter aber nicht, es sei denn man unterstellt, daß gerade diese Gruppe sich bei wach-

werkes: In diesem vierstufigen Modell nahm der Anteil der Studierenden aus der niedrigen sozialen Herkunftsgruppe von 1982 bis 1991 von 23% auf 15% ab, der Anteil aus der hohen nahm dagegen von 18% auf 26% zu.¹ Bei den Jurastudierenden zeigt sich wieder ein besonderes Profil: Die soziale Öffnung des Studiums erfolgt zögerlicher, die folgende erneut elitäre Rekrutierung prägt sich deutlicher aus. Ähnliche Zeitreihen für die Studierenden der DDR fehlen. Immerhin kam aber ein größerer Anteil als im Westen aus Arbeiterfamilien.²

Die erkämpfte gesellschaftliche Öffnung der Universitäten Anfang der siebziger Jahre wurde also unter konservativer Herrschaft von einer Restauration der sozial selektiven Rekrutierungsmuster abgelöst. Und die Aussichten für die Zukunft sind düster. Hans-Uwe Erichsen, Vorsitzender der Hochschulrektorenkonferenz,

Tabelle 1:

Herkunft der Jurastudierenden (JuraS) und der Studierenden insgesamt (S) nach beruflicher Stellung des Vaters

	JuraS WS 58/59	S WS 58/59	JuraS WS 67/68	S WS 67/68	JuraS SS '78	S SS '79	JuraS SS '85	S SS '85	JuraS SS '91	S SS '91
Arbeiter	3,4	5,2	4,3	9	9	14	12	17	10,2	15
Angestellte insgesamt	25,6	27,4	30	32,4	35	35,8	37	37	38,7	40
-ausführend/qualifiziert	9,2	11,5	16,9	20,7	15	12,4	15,4	18	11	15
-gehoben/leitend	16,4	15,9	13,1	11,7	20	23,4	21,6	19	28,7	25
Beamte insgesamt	39,5	35	32,4	26,9	26	24,2	28,4	22	28,9	22
-einfache/mittlere	4,4	4,3	4,5	5,1	5	3,8	3,4	4	3,2	4
-gehobene	14,7	14,3	9,4	8,1	7	5,2	8,8	8	8,9	8
-höhere	20,7	16,4	18,5	13,7	14	15,2	16,2	10	16,8	10
Selbständige	16,1	17,5	16,3	17	12	10,8	22,6	20	21,3	19
Freie Berufe	10,9	9,4	13	8,9	13	7,9	-	-	-	-
Landwirte	3,2	3,5	2,1	3,6	3	3,6	-	-	-	-
Sonstige	1	1,4	1,9	2,2	2	3,7	-	4	-	5

n=100%, Abweichungen durch Rundungsfehler, '85 und '91 werden Freie Berufe unter Selbständigen aufgeführt, '91 bezieht sich auf alte Länder
Quellen: Statistisches Bundesamt, Fachserie A 10 5, verschiedene Jahrgänge; Heldrich/Schmidtchen, Gerechtigkeit als Beruf, 1982; Kath, Das soziale Bild der Studentenschaft der BRD, 1980, BuMin f. Bildung und Wissenschaft, Das soziale Bild der Studentenschaft, 1992; Sonderauswertung der HIS GmbH

familien, von kleinen und mittleren Beamten und einfachen Angestellten, von der Hochschulbildung. Das Gros der Studierenden kam aus den höheren Gesellschaftsschichten, den Familien gehobener und leitender Angestellter, höherer Beamten, Selbständiger und Freiberufler. Bei

senden Angestelltenzahlen verringert. Genaue amtliche Zahlen zur Binnendifferenzierung der Angestelltengruppe liegen aber nicht vor. Die Verschiebung der Studienbeteiligung zu Lasten der unteren Schichten zeigt auch ein komplexeres Modell der sozialen Herkunft des Studenten-

sagt einen faktischen Ausschluß der Mittelschichten vom Studium voraus, wenn das Regierungspogramm mit gesetzlichen Regelstudienzeiten und verkürzten Freibeträgen beim Bafög umgesetzt wird.³

Und noch eines darf nicht vergessen werden: Von der Bildungsmobilisierung

profitierten neben den genannten Gruppen auch und gerade die Frauen. Ihr Anteil stieg von 30% 1970 auf über 40% in den achtziger Jahren. Seitdem stagniert die Entwicklung allerdings. Im Osten dagegen lag die Frauenquote bei 50%, bis zur Wende, dann nahm sie auf Westniveau ab.⁴

Diese Entwicklungen sind skandalös. Der Elan der BildungsreformerInnen der

samt und der Erdrosselung der materiellen Absicherung des Studiums die gesellschaftlichen Schichten, die keine akademische Tradition besitzen und gerade erst 15 Jahre lang vermehrt durch die Hallen der Universitäten schwirrten. Das hat schlechte materielle Gründe, die offensichtlich sind. Studierende Kinder sind für viele Familien eine große materielle Belastung. Es hat aber auch kulturelle Gründe:

ner Institution ist, die ins Kreuzfeuer der Kritik geraten ist und für die auch unter den Studierenden keine uneingeschränkte Zuneigung besteht, nämlich mit der Massenuniversität. Um das in den letzten 20 Jahren zerstörte Bewußtsein der Bedeutung der Bildungspolitik zu rekonstruieren muß man sich erinnern, daß mit Bildungschancen Lebenschancen verteilt werden, sowohl in Hinsicht auf die berufliche Qualifikation, als auch in Hinsicht auf die Möglichkeit eines bewußten und überdachten Lebens.

Die Massenuniversität ist trotz aller ihrer Mängel ein Garant dafür, das diese Lebenschancen im Bereich der akademischen Bildung nicht sozial selektiv verteilt werden.

Es lohnt sich also für die Massenuniversität zu kämpfen. Nicht das Loblied des überfüllten Hörsaales soll dabei angestimmt werden, sondern der Solidaritätsgesang für Bildungsanstalten für die Menge der Menschen, als Vorgeschmack übrigens auf ein Bildungssystem, das insgesamt aus unseren hierarchischen und elitären Mustern ausbricht.

Matthias Mahlmann ist Referendar in Berlin

Tabelle 2: Erwerbstätige der BRD nach beruflicher Stellung

	'50	'61	'70	'80	'90
ArbeiterInnen	51	48,6	47,4	42,3	37,4
Angestellte	16,8	24,5	29,6	37,2	43,3
BeamtenInnen	3,8	4,7	5,5	8,4	8,5
Selbständige	14,5	12,2	10,7	8,6	8,8
mithelfende Familienangehörige	13,9	10	6,9	3,4	2

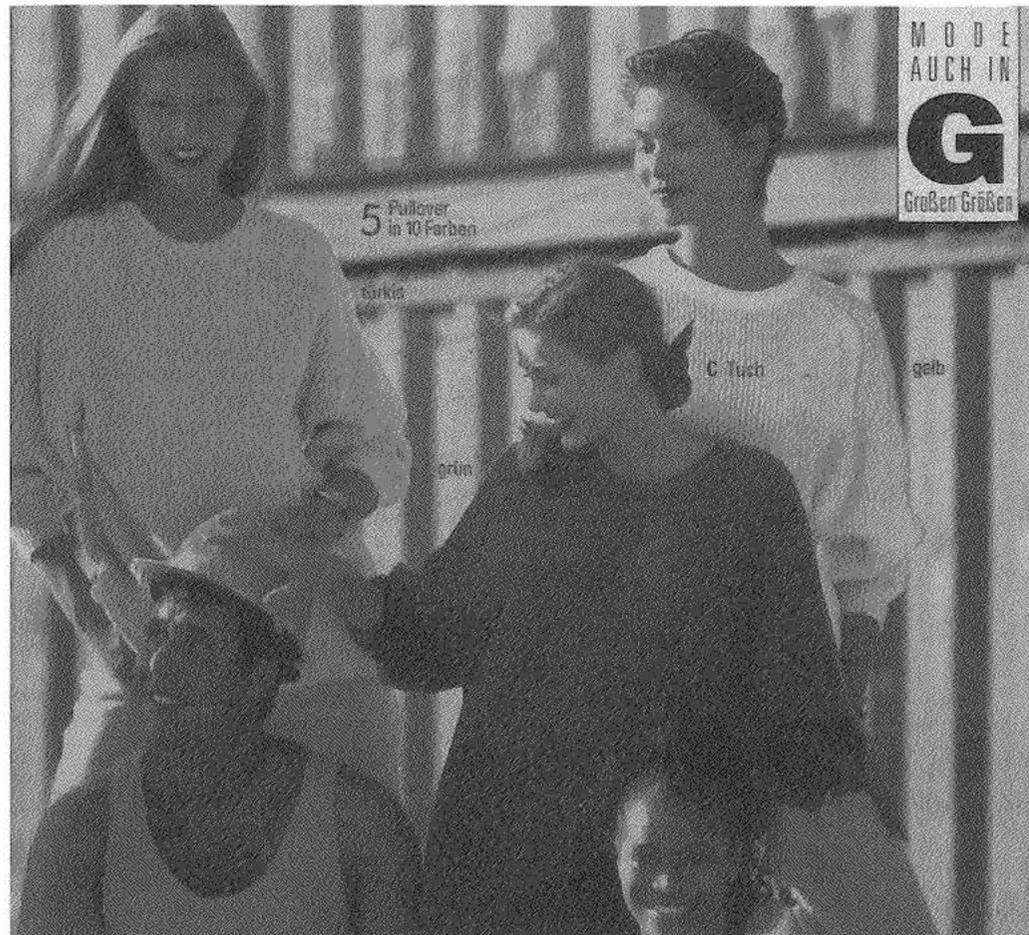
n=100%, Abweichungen durch Rundungsfehler, Selbständige umfassen Freiberufler
Quelle: Statistisches Jahrbuch, verschiedene Jahrgänge

sechziger und siebziger Jahre entsprang der offensichtlichen Ungerechtigkeit bei der Verteilung der Bildungschancen. Nur schwer kann die Leistungsideologie wie in anderer Bereichen, etwa bei Verteilungsfragen, zur Rechtfertigung von Bildungsprivilegien herangezogen werden. Die Behauptung, Kinder aus den genannten an den Hochschulen unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen seien eben bedeutend dümmer als andere, geht selbst hartgesottenen Konservativen nur schwer über die Lippen. Vor allem die Schwankungen in den letzten Jahrzehnten bei der sozialen Zusammensetzung der Studierendenschaft zeigt die Bedeutung, die die gesellschaftliche Atmosphäre und die konkrete Sozialpolitik für den Bildungsapparat haben. Seit Beginn der achtziger Jahre ist das Klima rauher geworden. Die Bildungswünsche vieler Menschen werden als fehlgeleitetes Anspruchdenken skrupellos denunziert. Bildung wird nicht mehr als Selbstzweck verstanden, als Teil eines gelungenen Menschenlebens, das Dimensionen jenseits der Erwerbsarbeit besitzt, sondern auf Berufsqualifikation reduziert. Die Republik ist bildungsfeindlicher geworden, zumindestens, wenn es die Menge der Menschen betrifft. Hochqualifizierte Eliten werden dagegen weiter gezüchtet.

Der Umschlag in der politischen Wertelager zeigt sich einerseits in der Beschneidung der materiellen Absicherung der sozial geöffneten Hochschule von der Umstellung der Bafög auf das Darlehensprinzip bis zu seiner Einfrierung bis 1996, was angesichts der Inflationsraten auf eine 10%ige Kürzung hinausläuft. Gleichzeitig wird die Situation auf dem Arbeitsmarkt zusehends schlechter. Auch eine akademische Ausbildung ist keine Arbeitsplatzgarantie mehr.

Erwischt werden von diesen Entwicklungen, der Bildungsfeindlichkeit insge-

die Hochschulen sind immer noch für viele Menschen eine terra incognita, die zu erforschen kein selbstverständliches Un-



ternehmen ist. Dazu braucht es Ermunterung durch das gesellschaftlich vermittelte Gefühl, daß Bildung kein Privileg der Oberschichten, sondern ein Recht für alle ist.

Angesichts dieser Entwicklung wird deutlich, wie wichtig die Solidarität mit ei-

Anmerkungen

- 1 *BuMin für Bildung und Wissenschaft*, Das soziale Bild der Studierendenschaft, 1992, 99f
- 2 *BuMin*, aaO, S. 93ff
- 3 *Focus* 7/94, S. 70
- 4 *BuMin*, aaO, S. 70

Rechtswissenschaft

Positionspapier des BAKJ

A. Juristische Ausbildung im Wandel

Die juristische Ausbildung spielte, wohl wegen ihrer Herrschaftsrelevanz, schon häufig eine Sonderrolle in der Hochschulpolitik.

In den 70er Jahren stand die fortschrittliche Forderung nach stärkerer Verzahnung von Theorie und Praxis der Ausbildung im Mittelpunkt. Der Modellversuch einer Einphasenausbildung, an dem acht Universitäten teilnahmen, stellte eine Alternative zur herkömmlichen Trennung in universitäre Ausbildung und anschließendes Referendariat dar. Die Beendigung der Modellversuche in den 80er Jahren erfolgte vor allem auf Druck der neuen CDU/CSU-Mehrheit. Doch auch die Linke war mit ihrem „Kind“ nicht uneingeschränkt glücklich. Zu sehr führte die sukzessive Abfolge von Theorie- und Praxisphasen zu einer Verschulung des Studiums. Auch wurde deutlich, daß die Integration von Praxisphasen nicht per se fortschrittlich ist, sondern immer einer kritischen Begleitung an der Universität bedarf.

Nach der erneuten Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung im alten Stil herrschte aber nicht lange Ruhe. Unter dem Vorwand, die lange Ausbildung in der Bundesrepublik behindere die Konkurrenzfähigkeit bundesdeutscher JuristInnen auf dem EG-Binnenmarkt, begann eine ganz auf Verkürzungsgesichtspunkte reduzierte Debatte. An deren Ende setzte sich (vorerst) das „Zuckerbrot“ Freischuß gegen die „Peitsche“ Zwangsexmatrikulation durch. Letztlich hat der kurzfristige Erfolg der „weichen Linie“ aber nur das Verkürzungsdenken hoffähig gemacht und so die Akzeptanz für Zwangsmaßnahmen gegen sog. Langzeitstudierenden eher gefördert.

Heute steht das Jurastudium wieder im Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen. Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob das Jurastudium sich noch als eine wissenschaftliche oder als eine primär berufsbezogene Ausbildung versteht und die Umsetzung der Novelle des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vom November 1992 stellen eine Bedrohung für das Leitziel eines aufgeklärt-kritischen JuristInnenbildes dar. Der Ausgang der Auseinandersetzung ist offen und durchaus auch im Hinblick auf die allgemeine Richtung der Hochschulpolitik von Interesse. Wir werden unsere Standpunkte einbringen.

I. Allgemeine Hochschulreform

1. Die Eckwerte von Bund und Ländern für eine „Reform“ des Universitätsstudiums (u.a. Verschulung, Sanktionen zur Studienzeitverkürzung, Aufteilung in berufsqualifizierendes und wissenschaftsorientiertes Studium) sind falsch gesetzt: Im Hinblick auf das Jurastudium sind Wissenschaftsfixiertheit der Ausbildung und daraus folgende fehlende Berufsbezogenheit sowie die Studiendauer nicht dessen größte Mängel. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, daß die o.g. „Reform“ziele und -mittel zu einer weiteren qualitativen Verschlechterung der Jurausbildung führen und bestehende Mängel (dazu B.) unberücksichtigt bleiben.

Die angestrebte Reform unterstützt einen schon längerwährenden Strukturwandel der Universität, der gekennzeichnet ist durch eine verstärkte Außensteuerung der Hochschulpolitik aufgrund staatlicher Ordnungsvorgaben hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ des Studierens. Auf finanzieller Seite ist dieser Strukturwandel gekennzeichnet durch einen zunehmenden Zwang zur Drittmit-

telorientierung, der die freie Forschung und Lehre einer Einflußnahme durch die Wirtschaft, die nicht wünschenswert sein kann, aussetzt.

2. Die Ausbildung zu (selbst)kritischen JuristInnen setzt Freiräume in einem selbstbestimmten Studium voraus. Eine zunehmende Verschulung und Reglementierung lehnen wir daher ab.

3. Das von den Ländern weitgehend unterstützte Sanktionsmodell des Eckwertepapiers (Pkt. 2.2.4.), Regelstudienzeit neun Semester, danach Streichung eines Examensversuchs, sowie „Strafgebühren“ (11. Sem.) und Zwangsexmatrikulation (13. Sem.) lehnen wir ab. Es widerspricht dem Grundsatz des selbstbestimmten Studiums, denn schnell studieren können gerade bei dem zeitintensiven Jurastudium nur diejenigen, die finanziell abgesichert sind.

4. Eine Aufteilung in berufsqualifizierendes Studium und wissenschaftliches Studium, wie sie im Eckwertepapier vorgesehen ist, kann dem Ausbildungsziel des/der EinheitsjuristIn nicht gerecht werden. In der Jurausbildung findet die Berufsqualifizierung im Referendariat statt. Eine Verbesserung der Berufsqualifizierung muß aus unserer Sicht daher an einer Reform des Referendariats ansetzen. Eine weitere Entwissenschaftlichung der universitären Ausbildung durch Beschränkung auf die von Wirtschaft und Staat verwertbaren Studieninhalte lehnen wir deswegen ab.

II. DRiG-Novelle

1. Die DRiG-Novelle vom November 1992 ist das Ergebnis einer vordergründig geführten Debatte um die Konkurrenzfähigkeit des deutschen JuristInnenstandes im europäischen Binnenmarkt. Vordergründig war diese Debatte, weil die Sorgen um die Konkurrenzfähigkeit deutscher JuristInnen nur einen kleinen Teil des juristischen Arbeitsmarktes (z.B. Großkanzleien und bestimmte Wirtschaftszweige) betrafen und betreffen. Außer acht gelassen wurden dabei die Vorzüge der/des EinheitsjuristIn, wie auch die eklatanten Defizite der gegenwärtigen Jurausbildung als wissenschaftlicher Ausbildung, die Inhalt der Reformdebatte der siebziger Jahre waren und ungelöst blieben.

2. Das Auseinanderklaffen von universitärer Ausbildung und staatlichen Prüfungen hat zu einer Privatisierung des Jurastudiums geführt: Ca. 90% der JurastudentInnen treten den kostspieligen Gang zu den Repetitorien an. Kommerzielle Examensvorbereitungen offenbaren das Versagen der Universität und bedeuten den Ausstieg aus der wissenschaftlichen Bearbeitung gesellschaftlicher Probleme. Das gesetzgeberische Ziel „Verkürzung der JuristInnenausbildung“ mit den Mitteln von positiven und negativen Sanktionen verschärft gegenwärtig diese unsoziale, aber von den meisten Fakultäten hingenommene Arbeitsteilung zwischen Privatwirtschaft und Hochschule. Wir lehnen bei der Umsetzung der DRiG-Novelle alle Maßnahmen ab, die an der Studiendauer anknüpfen.

3. Die Stoffmenge des derzeitigen Staatsexamens ist kaum zu bewältigen. Auffällig bleibt ferner, daß es Jurastudierenden nur zweimal (mit ‚Freischuß‘ dreimal) möglich ist, das Staatsexamen zu versuchen, während an anderen Fachbereichen beliebig viele Examensversuche üblich sind.

B. Die notwendige Reform

Wir betonen, daß die bestehende JuristInnen-ausbildung in vielen Punkten unzureichend ist. Ei-

ne umfassende Reform, die diesen Namen auch verdient, ist daher notwendiger denn je.

Diese notwendige Reform der juristischen Ausbildung muß sich an folgenden Grundprinzipien orientieren:

I. Allgemeine Anforderungen

1. Das Ziel einer interdisziplinären Ausbildung wird durch die allgemeine Rolle der Wissenschaften in einer immer komplexer erscheinenden Welt vordefiniert. JuristInnen in ihrer gesellschaftlichen Mittlerfunktion müssen bei einer erhöhten Ausdifferenzierung der Gesellschaft mehr denn je befähigt sein, gleichberechtigt mit anderen kommunizieren zu können. Hierzu gehört zum einen die Fähigkeit, mit ExpertInnen in anderen Wissenschaftsbereichen kommunizieren zu können, zum anderen aber auch soziale Kompetenz, die in der bisherigen Jurausbildung stillschweigend vorausgesetzt wurde. Als Beispiele seien hier nur natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse im umwelt- und technikkrechtlichen Bereich oder psychologische Fähigkeiten und soziale Kompetenz in strafrechtlichen oder sozialen Anwendungen genannt.

Daher fordern wir, daß die universitäre Ausbildung um interdisziplinär-wissenschaftliche Angebote (sowohl bzgl. Natur- als auch Geistes- und Sozialwissenschaften) erweitert werden muß bzw. daß das juristische Studium hierfür verstärkt Freiräume bieten muß.

Darüber hinaus muß die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote zur Erlangung sozialer Kompetenz bieten. Dies kann formell durch gruppenorientierte Lernformen (dazu unten) wie auch materiell, z.B. durch Übungen in Gesprächsführung etc., geschehen.

2. Am Ausbildungsziel des/der EinheitsjuristIn muß festgehalten werden. Das heißt, daß der Abschluß als formale Qualifikation für alle juristischen Arbeitsfelder erhalten bleiben soll. Dabei lehnen wir eine Orientierung der universitären Ausbildung an einem bestimmten juristischen Berufsbild genauso ab wie eine Differenzierung der Abschlüsse im Hinblick auf eine berufsorientierte Spezialisierung.

EinheitsjuristIn ist nicht, wer über partielle Kenntnisse aus allen Rechtsgebieten verfügt, sondern wer aufgrund seiner Kenntnisse von Grundlagen, Methodik und gesellschaftlichen Bezügen des Rechts fähig ist, sich schnell und kompetent in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.

3. Das Fachhochschulstudium mit rechtswissenschaftlichem Bezug, wie es gegenwärtig in Lüneburg und Hamburg aufgebaut wird, kann als hochgradig berufsbezogene, verschulte und spezialisierte Ausbildung die unter 1. und 2. genannten Ausbildungsziele nicht gewährleisten. Bedenklich ist vor allem dessen starke Verschulung. Wer an der Uni zur SchmalspurjuristIn wird, ist selbst schuld und nutzt die akademische Freiheit nicht. An der Fachhochschule gibt es diese Freiheit aber kaum noch. Sollte sich das FH-Konzept durchsetzen, werden die staatlichen Gelder auch dorthin umgelenkt. Wir sehen die Gefahr, daß sich die derzeitigen Jura-FH-Modelle nicht mit einem Nischendasein begnügen. Vielmehr zeigen die Äußerungen der InitiatorInnen, daß die Projekte, sobald ein entsprechender rechtlicher Rahmen gegeben ist, anstreben, zu einem „vollwertigen“ Ersatz für die bestehende Form der universitären juristischen Ausbildung zu werden.

braucht Freiräume zur juristischen Ausbildung

II. Reform der universitären Ausbildungsstruktur

1. Das bisher auf Vorlesungen fixierte Studium muß von Grund auf umstrukturiert werden. Dabei muß dem Lernen in Projekten große Bedeutung zukommen. In den einzelnen Projekten, deren Länge nicht mit der Dauer eines Semesters übereinstimmen muß, sollen Lebenssachverhalte aus verschiedenen juristischen Perspektiven unter Einbeziehung komplementär-wissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeitet werden. Didaktisch ist ein Wandel vom Frontalunterricht hin zu diskursorientiertem Lernen erforderlich. Durch eine Umschichtung z.B. der Lehrauftragsmittel hin zu selbstverwalteten studentischen Lehrveranstaltungen werden die hier notwendigen Kleingruppen auch finanzierbar.

Wir fordern die Einrichtung von vorlesungs begleitenden Arbeitsgemeinschaften, die nicht nur das Grundstudium in den drei Kernfächern abdecken, sondern bis ins Hauptstudium reichen, bspw. Arbeitsgemeinschaften zum Sachenrecht und Verwaltungsrecht. Außerdem sollen eigenständig von studentischen Hilfskräften geleitete Tutorien angeboten werden, die die fachliche und die soziale Integration der Studierenden nicht nur im 1. Semester kontinuierlich fördern.

Die studentischen Hilfskräfte werden in einem transparenten Verfahren ausgewählt und müssen sozial und finanziell durch Tarifvertrag (Mindestbeschäftigungszeit zwei Semester) abgesichert sein.

2. Um die Qualität der Lehre zu verbessern, ist eine Rückkopplung des/der DozentIn an die TeilnehmerInnen einer Veranstaltung zu gewährleisten. Hierbei leisten Umfragen einen wichtigen Beitrag, weil sie eine konkrete Datenbasis liefern und weiterführende Diskussionen in Gang bringen können. Darüber hinaus sind qualitative Erhebungen (Beschwerdekästen, Vorlesungsrezensionen) ein Mittel, über die didaktische und inhaltliche Qualität einer Lehrveranstaltung Auskunft zu geben.

Ziel ist es, die DozentInnen für Fragen der Lehre zu sensibilisieren und zur Weiterentwicklung ihrer didaktischen Fähigkeiten anzuregen. Damit dies ernstgenommen wird, müssen die Erfolge einer/DozentIn auf diesem Gebiet maßgeblich in Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Über das Engagement in der Lehre sollen deshalb Nachweise im Rahmen eines Portfolio-Modells geführt werden. Dabei obliegt es dem/der einzelnen DozentIn, solche Belege zu sammeln, die über sein/ihr Verhältnis zur Lehre positive Auskunft geben (z.B. Evaluationsergebnisse, Berichte über integrierte Projekte, Bescheinigungen über didaktische Weiterbildung). Diese Unterlagen sollten regulärer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sein.

3. Die „Normenflut“ und die immer feinere Ausdifferenzierung einzelner Rechtsgebiete durch Literatur und Rechtsprechung führen zu einer immer unüberschaubareren Stofffülle. Mit dem oben skizzierten Anspruch kann ein sinnvolles Studium nur unter der Maxime des exemplarischen Lernens verwirklicht werden. Exemplarisches Lernen macht aber nur dann Sinn, wenn auf der Grundlage methodischer Kenntnisse so aufgebaut werden kann, daß das materielle Wissen auch wirklich „exemplarisch“ verwertet werden kann. Die Jurausbildung muß daher wieder verstärkt als wissenschaftliche Ausbildung verstanden werden. Hierzu ist erforderlich, daß sich wissenschaftliche Methodik nicht nur im unreflektierten Trainieren des Substantions syllogismus erschöpft, sondern Lehrveranstaltungen zu vertiefter Methodenlehre und Wissenschaftstheorie in den Mittelpunkt gestellt werden.

4. Praktische Ausbildungszeiten sind an die Universität rückzukoppeln, um die individuellen praktischen Erfahrungen auszutauschen, zu reflektieren und mit den theoretischen Studieninhalten zu verknüpfen.

5. Im Hinblick auf die Umsetzung bzw. weitere Anwendung des Instrumentariums der DRiG-Novelle fordern wir:

a) Von der Regelung des § 5d II DRiG sollte den LandesgesetzgeberInnen verstärkt Gebrauch gemacht werden. Die Abschichtung von schriftlichen Prüfungsleistungen kann dazu beitragen, das oben geschilderte Auseinanderklaffen von Studium und Prüfung abzubauen. Bei der konkreten Umsetzung des Abschichtungsmodells ist darauf zu achten, daß negative soziale Auswirkungen vermieden werden. Eine Beschränkung der Abschichtung mit der Obergrenze des achten Semesters ist daher abzulehnen.

b) Wie bei anderen Studiengängen auch sollte das Nichtbestehen des Examins keine Auswirkungen auf die weitere Studienberechtigung haben, d.h. wir wenden uns gegen eine Begrenzung der Examinationsversuche. Der sog. „Freischuß“ geht zwar in die richtige Richtung, weil er eine gewisse psychische Erleichterung im Hinblick auf die üblicherweise bei zweimaligem Scheitern drohende Zwangsexmatrikulation bietet. Wir halten ihn aber nicht nur im Umfang für halbherzig, sondern kritisieren auch die schädlichen Nebenwirkungen, die durch die Beschränkung der Freiversuchsregelungen auf das achte Semester bedingt sind. Den Studierenden wird dadurch auf Kosten der Wissenschaftlichkeit des Studiums das Kriterium der Schnelligkeit als Wert an sich aufgedrängt. Zu einem schnellen Studium gehört außerdem eine optimale finanzielle Ausstattung, die wiederum sozial schwache Studierende nicht haben. Wer zur Finanzierung seines Studiums arbeiten muß, ist durch die Freischußregelung eindeutig gegenüber denen benachteiligt, die von ihren Eltern ausreichend unterstützt werden können.

Wenn jedoch der „Freischuß“ Bestandteil des Jurastudiums bleiben sollte, so ist wenigstens eine angemessene Förderung der Studierenden durch BaFöG und Kindergeld zwischen den Prüfungen zu gewährleisten.

6. Die Art und Weise der Prüfungsform (Hausarbeiten-, Klausurenexamen, Ersetzung von Klausuren durch Referate etc.) soll von den Studierenden frei gewählt werden können. Über die Abschichtung hinaus sollten bestimmte Studienleistungen (Projekte, Seminare) ihre Berücksichtigung in der Examennote finden.

7. Die juristische Ausbildung ist durch gleichberechtigte institutionelle Beteiligung der Studierenden bei Berufungen und bei der Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu demokratisieren.

8. Die Frauenförderung ist im Wissenschaftsbetrieb – ganz besonders in der Männerdomäne Rechtswissenschaften – gegenüber anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes unterentwickelt. Die Umgehung von bestehenden Maßnahmen wie z.B. Frauenförderplänen durch professoren dominierte Gremien stellt keinen Einzelfall dar. Wir fordern Universitäten und Wissenschaftsministerien auf, hier geeignete Maßnahmen (Quoten, Ausweitung der Kompetenzen der Frauenbeauftragten etc.) zu ergreifen und bestehende Maßnahmen zu effektivieren.

III. Reform des Referendariats

1. Das Referendariat soll wie bisher auf der Basis einer Zweiteilung in Gruppen- und Einzelausbildung organisiert sein. Weiter wird an dem Stationsmodell festgehalten, d.h. es werden in zeitlicher Reihenfolge die verschiedenen Bereiche juristischer Praxis durchlaufen (Zivilgericht, Strafgericht, Anwaltschaft, Verwaltung und selbstgewählter Bereich).

Kernpunkt der Forderung ist die Verstärkung von Mitwirkungsmöglichkeiten der ReferendarInnen im Rahmen der Einzelausbildung. Zielsetzung ist dabei, den ReferendarInnen an ihren Dienststellen die Gelegenheit zu einer verantwortlichen und selbständigen Teilnahme an der juristischen Entscheidungsarbeit zu geben.

Hierzu fordern wir eine besser koordinierte Vorbereitung und Schulung der benannten AusbilderInnen (an dieser Vorbereitung sollten VertreterInnen der ReferendarInnen teilnehmen). Den AusbilderInnen wird die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme einer solchen Ausbildungsfunktion honoriert (Zulage, Befreiung von Pflichten).

Um den Anreiz für eine intensive Betreuung seitens der AusbilderInnen zu geben, findet eine Beurteilung der AusbilderInnen im Anschluß an den Ausbildungsabschnitt statt (Evaluation, Bonus-Malus-System). Die so gewonnenen Ergebnisse finden bei der weiteren Berufung von AusbilderInnen wie auch in ihrer dienstrechtlichen Beurteilung Eingang.

Über die von den ReferendarInnen selbständig ausgeführten Tätigkeiten (z.B. Durchführung einer Beweisaufnahme, Verhandlungsleitung u.a.), wie sie von den Ausbildungsplänen vorgesehen sind, wird ein Ausbildungsbericht als Nachweis geführt.

Schließlich stehen den ReferendarInnen Mitbestimmungsrechte bei der Auswahl von Ort und Person der Ausbildung zu. Um diese Entscheidung treffen zu können, wird ihnen ein Recht auf entsprechende Infor-

mationen gewährleistet. Eine Benotung findet nicht statt.

Das Konzept der Einzel- und Gruppenausbildung soll um das Modell der „Ausbildungswerkstatt“ erweitert werden. Hierbei wird der Lernstoff systematisch anhand von fingierten Akten in der Lerngruppe (Arbeitsgemeinschaft) durchgearbeitet. Das Rollenspiel eröffnet die Möglichkeit, einen Rechtsstreit aus den verschiedenen Perspektiven zu erleben und stellt einen Ansatz zu Formen interaktiven Lernens dar.

Perspektivisch fordern wir eine Diskussion über die Funktion der ReferendarInnen innerhalb des Dienststellenbetriebs. In dieser Diskussion wäre auch auf den Vorteil einzugehen, der sich für den Praxisbetrieb ergibt, wenn UniversitätsabsolventInnen – mit den neuesten theoretischen Ansätzen vertraut – bei den Dienststellen in weitem Umfang verantwortlich mitwirken können. Hierbei ist das Augenmerk auf eine Institutionalisierung der ReferendarInnen als eigenständige TeilnehmerInnen am juristischen Entscheidungsprozeß zu richten. In diesem Zusammenhang wäre auch über eine Neuverteilung von Aufgaben und Organisationen nachzudenken, deren Ziel darin bestünde, verstärkt horizontale und demokratische Strukturen im Entscheidungsprozeß zu etablieren.

2. Wir fordern, daß die Prüfungen in unmittelbarem Anschluß an die jeweilige Ausbildungsstation abgehalten werden.

3. Die ReferendarInnen erhalten bundesweit Mitbestimmungsrechte nach dem Vorbild der Personalvertretungsgesetze. In Fragen der Ausbildung und Prüfung nehmen diese VertreterInnen gegenüber den Justizministerien bzw. -senaten Beteiligungsrechte wahr.

Bei der Zuweisung der ReferendarInnenstellen wird auf das Kriterium der örtlichen Gebundenheit verzichtet. Die sogenannte Landeskindregel lehnen wir ab. Härtefällen kann Rechnung getragen werden.

IV. Ausblick

Die Zeiten für eine große Reform in unserem Sinne sind nicht gut. Dennoch erscheint es uns wichtig, die Vorstellung einer „anderen“ Jurausbildung lebendig zu halten. Vor allem geht es jetzt aber darum, die vorhandenen Spielräume innerhalb und außerhalb der juristischen Fachbereiche zu nutzen.

1. Vor allem die juristischen Fachbereiche – und hier in besonderem Maße die studentischen Vertreter der Fachbereichsgremien – sind momentan gefordert, einerseits dem Modernisierungsdruck von Bund und Ländern zu widerstehen und andererseits entstehende Freiräume (z.B. durch die Umsetzung der DRiG-Novelle) verantwortungsvoll zu nutzen, um wirkliche Reformvorhaben zumindest auf örtlicher Ebene umzusetzen.

Gerade in der Deregulierung des Grundstudiums durch die DRiG-Novelle bestehen hier Chancen, mit Änderungen der Studienordnung Akzente zu setzen.

2. In Zusammenarbeit mit kritischen AnwältInnen und anderen JuristInnen vor Ort könnten „alternative Gruppenpraktika“ eingeführt werden, die gezielt versuchen, einige Lücken der universitären Ausbildung zumindest ansatzweise zu füllen (Psychologie, Rhetorik, Rollenspiele, gesellschaftliche Erkundungen).

3. In Zusammenarbeit mit ProfessorInnen und dem akademischen Mittelbau können neue Lehrformen entwickelt werden. Die Bandbreite reicht hier von autonomen, d.h. selbstorganisierten Lehrveranstaltungen über betreute Projekte bis hin zu „Seminarbörsen“, bei denen das Lehrpersonal bestimmte Lehrveranstaltungen zu von den TeilnehmerInnen ausgewählten Themen anbietet, sobald sich eine ausreichende Zahl von InteressentInnen zusammengefunden hat.

4. Schließlich ist jedeR einzelne selbst dafür verantwortlich, nicht als Schmalspur-JuristIn zu enden. Mit den immer noch bestehenden (und z.B. durch die Abschaffung der Zwischenprüfung sogar noch erweiterten) Freiheiten des juristischen Studiums, ist es nach wie vor möglich, das Studium eigenverantwortlich breit anzulegen.

In dieser Freiheit liegt eine Stärke des Universitätsstudiums, und indem wir diese Freiheit verantwortungsvoll nutzen, tragen wir dazu bei, daß diese Stärke auch als solche erkannt wird und das Universitätsstudium nicht weiter demontiert wird.

(beschlossen auf dem Bundestreffen des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen (BAKJ), Berlin 28.-30.1.1994)

Das Hochschulurteil von 1973

Das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist inzwischen mehr als 20 Jahre alt. Dennoch ist es von unverminderter Aktualität, weil seine rigiden Vorgaben die Demokratisierungsspielräume auch heutiger Parlamente einengen. Natürlich lehnen wir das Urteil politisch nach wie vor ab. Als Service für Asten und hochschulpolitisch Interessierte stellen wir im folgenden dennoch seine Grundzüge vor.

Eine Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung setzt voraus, daß der Bundestag (z.B. durch eine Demokratisierung des Hochschulrahmengesetzes) die vom BVerfG gezogenen Grenzen überschreitet. Hiergegen würden sicher diverse Verfassungsklagen erhoben werden, was es dem BVerfG erlauben würde, ein neues (evtl. fortschrittlicheres) Hochschulurteil zu erlassen. Es liegt auf der Hand, daß sowohl Bundestag als auch Verfassungsgericht nur bei lang anhaltenden und massiven politischen Aktivitäten von studentischer Seite zu derartigen Schritten bereit sein werden.

Die Vorgeschichte: 1971 regelte das Land Niedersachsen die Gremienzusammensetzung seiner wissenschaftlichen Hochschulen neu in einem Vorschaltgesetz zu einem geplanten Gesamthochschulgesetz. Mit diesem Gesetz sollte die bisherige Ordinariatsuniversität durch eine demokratischere Hochschulform ersetzt werden.

Im Senat und im Fachbereichsrat, den zentralen Unigremien, sollten die ProfessorInnen über dieselbe Stimmenzahl verfügen wie Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (WiMis) und Studierende zusammen, wobei noch eine kleinere Anzahl von Sonstigen MitarbeiterInnen (SoMis) dazu kam. In anderen Gremien (z.B. Konzil und Studienreformkommissionen) war die Besetzung noch günstiger für die Studierenden.

Gegen das Vorschaltgesetz richtete sich dann eine Verfassungsbeschwerde von niedersächsischen ProfessorInnen, die sich aufgrund ihrer nach dem neuen Gesetz schwächeren Stellung an den Unis in ihrer Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt sahen.

Das Urteil: Aus den Worten "...Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei" (Art. 5 III S. 1 GG) leitete die Mehrheit des BVerfG in einem umfassenden Urteil die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ab. Ausgangspunkt des Gerichts ist eine zweifache Deutung der Wissenschaftsfreiheit:

Sie wird zum einen als individuelles Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates — also als Grundrecht im klassischen Sinn — gesehen, das jedem zusteht, der wissenschaftlich tätig ist oder werden will.

Zum anderen wird Art. 5 III GG aber

auch als Teil einer objektiven Werteordnung des Grundgesetzes gedeutet. Aufgrund dieser Auslegung sieht das Gericht eine Pflicht des Staates, die Wissenschaftsfreiheit durch Bereitstellung von finanziellen, personellen und organisatorischen Mitteln zu fördern (S. 1177*).

So gesehen ist die Freiheit des Gesetzgebers, die Selbstverwaltung der Hochschulen zu regeln, dadurch eingeschränkt, daß ein effektiver Grundrechtsschutz adäquate organisationsrechtliche Vorkehrungen erfordert (S. 1178).

Zwar kann jede der an der Hochschule vorhandenen Gruppen — also Lehrende, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche MitarbeiterInnen, Studierende — grundsätzlich an der Selbstverwaltung und in den hierfür eingerichteten Gremien beteiligt werden; damit wird ausdrücklich — entgegen den Verfassungsbeschwerden — die Verfassungskonformität der Gruppenuniversität bestätigt (S. 1176). Das konkrete Ob und Wie dieser Beteiligung wird jedoch davon abhängig gemacht, wie sehr die Wissenschaftsfreiheit durch die zur Entscheidung stehenden Fragen tangiert ist.

Dabei gehen die Richter von einer herausgehobenen Stellung der Hochschullehrenden aus, da sie „kraft ihres Amtes und Auftrages erhöhte Verantwortung“ tragen und aufgrund ihrer längeren Zugehörigkeit zur Universität stärker betroffen seien als andere Angehörige. Nach ihrem Status, ihrer Funktion und Qualifikation seien sie mit der Sache der Wissenschaft besonders eng verbunden (S. 1180).

Daraus wird die Schlußfolgerung gezogen, daß der Gesetzgeber die Professorinnen und Professoren bei der Verteilung der Stimmgewichte in den Gremien besonders berücksichtigen müsse:

● In allen Gremien, bei denen Entscheidungen getroffen werden, die unmittelbar die Lehre betreffen, müssen die Hochschullehrenden „maßgebenden“ Einfluß haben (S. 1176). Das bedeutet, daß ihnen (mindestens) 50% der Stimmen in diesen Gremien zustehen müssen und daß sie bei einem Stimmenpatt den Ausschlag geben müssen (S. 1184).

● Fallen Entscheidungen an, bei denen Fragen der Forschung und der Berufungen unmittelbar berührt werden, soll der Einfluß der ProfessorInnen sogar „ausschlaggebend“ sein.

Hier fordert das Urteil damit mehr als 50% der Stimmen.

● Eine Mehrheit auch innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden wird aber lediglich für Entscheidungen von Berufungskommissionen gefordert (a.a.O.).

● In den übrigen Sachfragen bleibt nach dem Urteil die Möglichkeit, mit Hilfe einiger „abweichender Meinungen“ unter

den ProfessorInnen deren Mehrheit zu überstimmen.

● Eine „undifferenzierte Beteiligung“ der sonstigen MitarbeiterInnen soll bei Fragen der Lehre und der Forschung ausgeschlossen sein (S. 1176).

Das Minderheitsvotum: Die Richter Rupp-v.Brünneck und der Richter Simon (S. 1185ff.) sahen in der Mehrheitsentscheidung eine Überschreitung des Aufgabenbereichs des Gerichts und die Errichtung eines „ständischen Gruppenprivilegs und Herrschaftsrechts“ (S. 1185).

In der Ausgestaltung der universitären Selbstverwaltung spielten neben der Wissenschaftsfreiheit auch andere Wertentscheidungen wie das Sozialstaatsprinzip und die Berufsfreiheit eine Rolle (S. 1186). Bei der Gewichtung dieser verschiedenen betroffenen Interessen stehe dem Gesetzgeber aber ein Freiraum zu, der nur bei einer unmittelbaren Betroffenheit eines Grundrechtsträgers und nur bei einer Überschreitung äußerster Grenzen durch das BVerfG eingeschränkt werden dürfe (S. 1187).

Solche Eingriffe in das hier geltend gemachte Wissenschaftsgrundrecht könnten aber nicht durch eine Gremienzusammensetzung an sich, sondern nur durch konkrete Beschlüsse der Organe vorliegen (S. 1187). Eine derartige Gefahr konnte jedoch nach Ansicht des Mindervotums von den AntragstellerInnen nicht nachgewiesen werden (S. 1188f.).

Demgegenüber sichere das VorschaltG den einzelnen Hochschullehrenden eine weitgehende Freiheitsverwirklichung (S. 1187), indem es sie individualrechtlich mit einer Fülle besonderer Rechte ausstattet (über ihr zahlenmäßiges Gewicht hinausgehender Einfluß in den Gremien, dienstrechtliche Vorteile, Mindervoten bei Berufungen etc.).

Deshalb sah das Sondervotum keine Verletzung des Grundgesetzes durch die Regelungen des VorschaltG.

Ralf Ullrich, Freiburg

Literatur

Hauck, Peter/Lüthje, Jürgen, Wissenschaftsfreiheit durch Mitbestimmung, 1970

Fangmann, Helmut D., Das Karlsruher Hochschulurteil: Demokratisierungsverbot, *Demokratie und Recht* (DuR) 1973, 253ff

Seifert, Jürgen, Die Kompetenzüberschreitung des BVerfG, *Kritische Justiz* (KJ) 1973, 293ff

Lobinger, Thomas, Grundgesetz und Viertelparität, *Juristische Schulung* (JuS) 1990, 44ff

* Die Seitenzahlen im folgenden beziehen sich auf den Abdruck des Urteils in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 1973. Im Original ist das Urteil in der Entscheidungssammlung des BVerfG, Band 35, Seite 79ff veröffentlicht, dort ist es aber nur sehr aufwendig zu kopieren.

Wißt
 tilit - Leser wissen mehr
 über Wehrpflicht,
 Zwangsdienste und Militär

HerausgeberInnen:

"Mit uns gegen die Wehrpflicht" e.V.
 Selbstorganisation der Zivildienstleistenden
 Internationale der Kriegsdienstgegner

Jahresabo (4 Ausgaben) 20,-DM
 16,-DM für Erwerbslose / ZDLer

Denk-Stein Verlag * c/o Uwe Erdmann
 Alt-Moabit 55c * D-10555 Berlin

tilt kämpft nicht für sie!

*Daß du dich wehren
 mußt, wenn du nicht
 untergehen willst, das
 wirst du doch einsehen.*

FREIHEIT



**FÜR DIE INHAFTIERTEN
 ANTIFASCHISTINNEN!!!**

Unsere türkischen & kurdischen Freunde, unsere kurdische Freundin sind im Knast. Ihnen wird vorgeworfen, sie hätten einen Faschisten getötet. Wir wissen nur, sie haben sich gegen die Kälte & gegen die gewehrt, die ihnen das Recht absprechen wollen, in diesem Land zu leben.

*Wir brauchen Geld für
 ihre Unterstützung.*

Spendet an: R. Stüker
 Stichwort: "Antifa"
 Kto-Nr: 240 297 679
 Sparkasse Berlin
 BLZ: 100 500 00

Infos: FreundInnen und
 UnterstützerInnen,
 c/o Kreuzbüro, Großbeer-
 enstr. 89, 10963 Berlin

graswurzel revolution

**Seit über 20 Jahren und jeden Monat neu
 Die Graswurzelrevolution (GWR):
 anarchistisch, gewaltfrei, antisexistisch**

Superqualjah

In der GWR zu lesen: Wir haben keine Wahl / militärische und gewaltfreie Interventionen in Bosnien / Volker Rühle ist beleidigt / Antirassistische Telefone / Kurt Wagner erzählt von Querdenkern unterm Stahlhelm / Ver-gessene Kriege im Kaukasus / Mexiko: Rebellion im "Land des Frühlings" / Kampagne "Stoppt Nazi-Zeitungen" / Anarchismus und die Gewaltfrage / Sexuelle Gewalt gegen Jungen / Die Anti-AKW-Bewegung ist wieder da: schlanker, fröhlicher und mit Mut zum Erfolg / Antifaschismus und die Rechte der Tiere: Wie eine Gesellschaft mit den Tieren umgeht, offenbart viel über ihr wahres Gesicht / u.v.a.m.

**Schnupperabo (4 Ausgaben) gibt es
 gegen Einsendung eines 10 DM-Scheines an
 GWR, Kirchstr. 14, 29462 Wustrow**

**Für eine gewaltfreie und
 herrschaftslose Gesellschaft**

Die Soldaten der Bundeswehr
 trainieren hart für ihren Auftrag.

Ja,
 Peng Peng.



Wir leben in einer Zeit der Rezession. Da heißt es, den Gürtel enger schnallen. Für alle — auch für uns.

Aber die Soldaten der Bundeswehr geben nicht klein bei. Unser Auftrag ist uns Ehre und Verpflichtung. Auch wenn wir ihn noch nicht kennen — Deutschland und die Welt warten auf uns. Geld spielt dabei keine Rolle. Und auch nicht das Grundgesetz.

Wir werden noch ernst machen. Versprochen.

Wir sind da.

